

Kurzstellungnahme zur Pflanzung von Säulen- (Pyramiden) eichen unter phytomedizinischen Gesichtspunkten

*Von Dr. Uwe Meier
Julius Kühn-Institut
Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig*

Es ist in Fachkreisen selbstverständliches Wissen, dass insbesondere Eichen, wie Stieleichen (*Quercus robur*), Säuleneiche (*Quercus robur* 'Fastigiata'), auch Pyramideneiche genannt und Traubeneichen (*Quercus petraea*) akut vom Eichensplintkäfer gefährdet sind. Jungbäume sind besonders gefährdet. Bei Befall von Jungbäumen können diese auch absterben. Durch die genetisch vorgegebene sehr langsame Entwicklung der Eichen, ist der Baum relativ lange im Jugendstadium, so dass die Befallsgefahr relativ lange währt.

Der Eichensplintkäfer (*Scolytus intricatus*), ein Vertreter der Borkenkäfer, schädigt zahlreiche Laubbäume, jedoch insbesondere Eichen. Er entwickelt ein bis zwei Generationen im Jahr. Die Imagines schwärmen im Mai bis Juni, bei einer 2. Generation auch noch im September. Die Überwinterung erfolgt meist im Larvenstadium. Die Verpuppung erfolgt in einer sog. Puppenwiege, die im Splint oder in der Rinde liegen kann.

Charakteristisch ist das Fraßbild: kurzer, deutlicher, waagerechter Muttergang im Splintholz und davon nach oben und unten abgehende Larvengänge. Der waagerechte Fraß ist das Kernproblem, denn dadurch werden die wasserführenden Leitungsbahnen zerstört und der Baum vertrocknet.

Gegen den Eichensplintkäfer können Insektizide angewandt werden. Genehmigung und Zulassungen bestehen für die Mittel „Fastac Forst“ 4012-00/BAS (alpha-Cypermethrin) und „Karate mit Zeon Technologie 4675-00/SYD (lambda-Cyhalothrin). Die Mittel können gespritzt oder auf den Stamm gestrichen werden.

Laut Pflanzenschutzamt Brandenburg besteht an den meisten Standorten ein zwingender Bedarf der vorbeugenden Behandlung mit Insektiziden zur Abwehr des Splintkäferbefalls.

Die Anwendung der in Rede stehenden Pflanzenschutzmittel ist beim Straßenbegleitgrün möglich, jedoch bei Gewässernähe hoch problematisch, weil die Mittel schädlich für Gewässerorganismen sind und in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. Aus diesem Grunde hat das Mittel Karate von der Zulassungsbehörde u. a. die Auflagen NW642, NW 468, NW264 und NW 262 bekommen und das Mittel Fastac u. a. die NW 264 und NW262. *NW 642: Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten: Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.*

NW 262: Das Mittel ist giftig für Algen

NW264: Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

Im gegebenen Fall sollen die Eichen am Kreuzteich gepflanzt werden und außerdem in der unmittelbaren Umgebung des Rinnsteins, der Wasser in Oberflächengewässer abführt. Aufgrund der Abdrift werden Spritzanwendungen von den zuständigen Länderbehörden in der Regel nicht genehmigt. Eine Genehmigungspflicht entsprechend § 6 PflSchG (2 und 3) ist jedoch gegeben, weil es sich beim Straßenbegleitgrün nicht um u. a. gärtnerisch genutzte Flächen handelt. Um dieses Problem der Abdrift zu beheben, dürfen die Mittel entsprechend Zulassung auf den Stamm gestrichen werden, weil dadurch keine Abdrift entsteht.

Das Streichen der Mittel ist jedoch bei der Pyramiden- oder Säuleneiche besonders problematisch, weil es das erwünschte Charakteristikum dieser speziellen Baumselektion (Säulenform) ist, dass sie eine Beastung des gesamten Stammes bis zur Basis aufweist. Der Arbeitsaufwand des Bestreichens des Stammes und der zahlreichen Zweige zumindest 1. Ordnung ist nicht nur kaum vertretbar sondern erfolgt in der Regel auch nicht zuverlässig umfassend, was jedoch epidemiologischen Gründen erforderlich ist. Erfahrungsgemäß unterbleibt eine Behandlung, so dass nicht nur die wertvollen Bäume absterben können sondern diese eine ständige Gefahrenquelle darstellen.

Das Pflanzen von Säuleneichen unter den geplanten Bedingungen widerspricht ferner den Prinzipien des „Integrierten Pflanzenschutzes“ (§ 2a (1) PflSchG), den es im Rahmen der guten fachlichen Praxis einzuhalten gilt. Danach ist der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel u. a. durch kulturtechnische Maßnahmen auf das notwendige Maß zu beschränken. Wenn jedoch schon im Vorfeld absehbar ist, dass Pflanzenschutzmittel angewendet werden müssen, zumal noch unter erhebliche Erschwernissen, um die Eichen zu schützen, ist es angezeigt auf diese Pflanzen zu verzichten, denn weniger problematische Alternativen gibt es im Pflanzenreich zahlreiche.